



**Geschäftsordnung vom 13. Juni 2009 für das
Moderamen der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern
(Synodalverband XI der Ev.-ref. Kirche)**

Gemäß § 61 der Kirchenverfassung genehmigt die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern die folgende Geschäftsordnung, die sich das Moderamen der Synode gibt:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Aufgaben
§	2	Einladung
§	3	Vorsitz
§	4	Sitzungen
§	5	Beschlüsse
§	6	Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden des Moderamens
§	7	Beschwerden
§	8	Niederschrift
§	9	Ausführung von Beschlüssen
§	10	Anweisungen und Zahlungen
§	11	Inkrafttreten

§ 1
Aufgaben

(1) Das Moderamen der Synode vertritt den Synodalverband nach außen (§ 58 Abs. 1 der Kirchenverfassung). Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Moderamens der Synode aus § 60 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sowie der Anlage 1 des Kirchenvertrages¹. Hierbei handelt es sich insbesondere um die nachfolgend angeführten Punkte:

Das Moderamen der Synode hat

1. der Synode und dem Synodalausschuss über seine Tätigkeit und über die Lage des Synodalverbandes zu berichten,

¹ Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 13./15. Juni 1988

2. das Zusammentreten der Synode und des Synodalausschusses unter Einschluss der vorläufigen Tagesordnung zu bestimmen, die Beratungsgegenstände vorzubereiten und die entsprechenden Vorlagen einzubringen,
3. die Beschlüsse der Synode und des Synodalausschusses zu vollziehen,
4. die Berichterstattung gegenüber der Synode über die kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes zu veranlassen,
5. Visitationen zu veranlassen und Visitationsergebnisse festzustellen,
6. die gemeinsamen Einrichtungen der Kirchengemeinden im Synodalverband zu leiten und zu verwalten,
7. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen,
8. bei Streitigkeiten innerhalb der Kirchengemeinden zu vermitteln,
9. die Mitaufsicht über Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kandidaten, Kandidatinnen und alle kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu führen und, sofern im Falle einer Beanstandung eine Mahnung erfolglos geblieben ist, die Angelegenheit dem Moderamen der Gesamtsynode zu unterbreiten,
10. in entsprechender Anwendung der §§ 24 bis 36 der Kirchenverfassung die laufende Verwaltung des Synodalverbandes zu führen,
11. die Aufsicht über die Angelegenheiten der Kirchengemeinden des Synodalverbandes auszuüben und über Beschwerden aus dem Bereich der Kirchengemeinden zu entscheiden,
12. Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien über die Einrichtung und Veränderung gottesdienstlicher Räume nach Anhörung von Sachverständigen zu genehmigen,
13. Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien über eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste (§ 17 Abs. 3) zu genehmigen,
14. die Beschäftigung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung des Entgelts zu genehmigen, falls dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe nicht übersteigt,
15. die Verpflichtungen zu sonstigen Leistungen in der von der Gesamtsynode festgesetzten Höhe zu genehmigen, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Rechnungsjahr beschränkt bleibt,
16. die Veräußerung und Veränderung von Gegenständen sowie die Veränderung ihrer Aufbewahrung zu genehmigen, sofern es sich um Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder archivarischem Wert handelt,
17. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke zu genehmigen,

18. die Annahmen von Grabpflegestiftungen zu genehmigen,

19. die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden zu prüfen und die Haushaltspläne der Gemeinden zu genehmigen (§7 Abs. 4, Satz 2 der Anlage 1 zum Kirchenvertrag).

20. die Erteilung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht dem Moderamen der Gesamtsynode vorbehalten sind und dieses wiederum nicht durch den Kirchenvertrag ausgeschlossen ist.

Die im Kirchenvertrag² explizit dem Moderamen der evangelisch-reformierten Kirche in Bayern vorbehaltenen Genehmigungen umfassen:

(1) die Genehmigung von Dienstverträgen für nebenberufliche Mitarbeiter,

(2) die Genehmigung von Darlehensverträgen, soweit nicht die Darlehenssumme die Hälfte der nach § 3 Absatz 1 dieses Kirchenvertrages zu leistenden Umlagen übersteigt,

(3) die Genehmigung des Erwerbs eines Grundstückes, eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts sowie die Verfügung darüber und der Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verfügung (§81(1)8)

(4) die Genehmigung der Annahme von Rechten an Grundstücken im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen mit Ausnahme von Grabpflegestiftungen

(5) die Genehmigung der Annahme von anderen Gegenständen als Grundstücksrechten im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen, sofern die Kirchengemeinde hierfür Verpflichtungen übernimmt

(6) die Genehmigung des Abschlusses von Vergleichen und Anerkenntnissen sowie des Erlasses von Ansprüchen, soweit der Betrag die von der Gesamtsynode festgelegte Höhe übersteigt

(7) die Genehmigung der Erhebung von Kirchensteuern oder Umlagen sowie der Aufstellung und Änderung von Steuerordnungen

(8) die Genehmigung des Erlasses von Steuerforderungen über den veranschlagten Ausfallbetrag hinaus

(9) die Genehmigung der Feststellung von Haushaltsplänen und deren Überschreitung sowie der Abnahme der Jahresrechnungen

(10) nach Anhörung geeigneter Sachverständiger die Genehmigung von Bauarbeiten soweit sie sich beziehen auf

1. den Abbruch und den Neubau von Gebäuden

² Kirchenvertrag, §4 Absatz 2 mit Verweis auf §81 der Kirchenverfassung in der Fassung vom 9. Juni 1988

2. bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden

3. Reparaturen im Werte über einen von der (Gesamt-)Synode festgesetzten vom-Hundert-Satz des Friedensneubauwertes 1914 des betreffenden Gebäudes

(11) nach Anhörung geeigneter Sachverständiger die Genehmigung von Arbeiten an Orgeln im Werte über einen von der (Gesamt-)Synode festgesetzten Betrag

(2) Das Moderamen der Synode ist befugt, anstelle der Synode dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, wenn ohne die Dringlichkeitsentscheidung des Moderamens der Synode die konkrete Gefahr eines nicht unerheblichen materiellen oder immateriellen Schadens für den Synodalverband besteht.

(3) Das Moderamen der Synode muss Entscheidungen nach Absatz 2 dem Synodalausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitteilen.

(4) § 6 der Anlage 1 zum Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 13./15. Juni 1988 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 2

Einladung

Das Moderamen der Synode tritt in der Regel zweimonatlich zu jährlich im Voraus festgelegten Sitzungsterminen zusammen. Der Präses oder die Frau Präses der Synode lädt unter Beifügung eines Vorschlages für eine Tagesordnung sowie schriftlicher Beifügung der dann bereits vorliegenden Verhandlungsgegenstände rechtzeitig ein. Rechtzeitig ist die Einladung dann, wenn sie den Mitgliedern des Moderamens der Synode spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Moderamens der Synode vorliegt.

Vorlagen in Personalangelegenheiten sind der Einladung in einem gesonderten Umschlag beizufügen.

§ 3

Vorsitz

Der Präses oder die Frau Präses ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Moderamens der Synode. Er oder sie wird im Verhinderungsfall von dem Assessor oder der Frau Assessorin vertreten.

§ 4

Sitzungen

Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öf-

Kürze

fentlich. Das Moderamen der Synode entscheidet, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Synodalverbandes im Einzelfall an den Sitzungen oder Sitzungsteilen des Moderamens der Synode teilnehmen. Über die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen entscheidet das Moderamen der Synode einvernehmlich.

Sitzungen können auch in Form von Telekonferenzen durchgeführt werden.

§ 5

Beschlüsse

(1) Das Moderamen der Synode ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens der Vorsitzende oder die Frau Vorsitzende oder der Assessor oder die Frau Assessorin unter den Anwesenden ist.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

(3) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls kein Mitglied widerspricht.

(4) Das Moderamen der Synode kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.

(5) Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Abs. 4 Satz 1 der Kirchenverfassung) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Moderamens der Synode zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, ist der Beschluss bzw. die Wahl unwirksam.

§ 6

Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden des Moderamens der Synode

Der Präses oder die Frau Präses der Synode hat rechtswidrige Beschlüsse des Moderamens der Synode zu beanstanden. Die Gründe der Beanstandung sind schriftlich darzulegen. Die Begründung der Beanstandung ist den Mitgliedern des Moderamens der Synode spätestens eine Woche vor der Sitzung bzw. der Rundfrage vorzulegen, in der die Angelegenheit erneut beraten und beschlossen wird. Durch die Vorlage der begründeten Beanstandung wird die Durchführung der von ihr betroffenen Beschlüsse ausgesetzt. Wird der Beanstandung nicht entsprochen, ist der Vorgang dem Synodalausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Synodalausschuss entscheidet abschließend. Konnte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, kann die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit der Bitte um Entscheidung angerufen werden.

§ 7

Beschwerden

(1) An der Entscheidung des Moderamens der Synode über Beschwerden darf kein Mitglied mitwirken, das in derselben Sache an einer früheren Entscheidung beteiligt gewesen ist.

(2) Ist wegen des Ausschlusses von Mitgliedern nach Absatz 1 die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, werden Entscheidungen durch die verbleibenden Mitglieder gefasst, § 5 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

§ 8

Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse des Moderamens der Synode ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Moderamens der Synode übersandt wird. Das Moderamen der Synode legt auf Vorschlag des Präses oder der Frau Präses der Synode fest, wer die Niederschrift anzufertigen hat.

(2) Über die Anforderungen des § 33 der Kirchenverfassung hinaus kann die Niederschrift im Einzelfall – auf Beschluss des Moderamens der Synode – den Gang der Verhandlung zu einem Beratungspunkt erkennen lassen. Auf Antrag sind Minderheitenvoten zu protokollieren.

(3) Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch das Moderamen der Synode durch den oder die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Moderamens der Synode zu unterschreiben.

(4) Auszüge der Niederschrift können bei berechtigtem Interesse an die Mitglieder der Synode bzw. des Synodalausschusses sowie die Pfarrstelleninhaber des Synodalverbandes oder sonstige Betroffene verteilt werden.

§ 9

Ausführung von Beschlüssen

Die Ausführung der Beschlüsse des Moderamens der Synode obliegt dem Präses oder der Frau Präses der Synode, im Verhinderungsfall seinem oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterin. Einzelaufgaben zur Durchführung der Beschlüsse werden von den Moderamensmitgliedern gemäß laut Protokoll ausgeführt.

Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Präses oder der Frau Präses der Synode werden dem Synodalausschuss der Synode zusammen mit dem die Beschwerde betreffenden Vorgang zur Entscheidung vorgelegt. Der Synodalausschuss entscheidet abschließend. Konnte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, kann die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit der Bitte um Entscheidung angerufen werden.

§10

Anweisungen und Zahlungen, rechtsverbindliche Unterschriften

Anordnung und Durchführung von Zahlungen sowie Eingehen von Verbindlichkeiten, Bürgschaften usw. werden – nach Größenordnungen gestaffelt – so durchgeführt, dass

Kügel

mindestens das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist. Die Unterschriftenregelung für Anweisungen gilt in gleicher Weise auch für sonstige rechtsverbindliche Erklärungen und Unterschriften.

Einzelheiten sind in Anlage 1 geregelt. Diese Einzelheiten können vom Moderamen mit Zweidrittelmehrheit der Moderamensmitglieder geändert werden. Synode, Synodalausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss werden hiervon zeitnah in Kenntnis gesetzt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode am 16.10.2009 in Kraft.

Simon Finken

J. Zimmer

G. Rieger

H. Brähler

Anlage 1: Anordnung und Durchführung von Zahlungen

Auf Basis der Anordnung durch ein Moderamensmitglied können Zahlungen bis 1.000,- direkt von der Sekretärin des Moderamensbüros oder von einem anderen Mitglied des Moderamens oder durch den Rechner ausgeführt werden, sofern sie im Haushaltsentwurf vorgesehen oder vom Moderamen beschlossen sind.

Zahlungen zwischen 1.000,- Euro und 10.000,- Euro müssen mit mindestens zwei Unterschriften von Moderamensmitgliedern angeordnet werden. Die Durchführung von Zahlungen bis 10.000,- Euro kann durch die Moderamenssekretärin erfolgen, die hierfür eine entsprechende Einzelvollmacht erhält.

Alle Zahlungen über 10.000,- Euro müssen von drei Mitgliedern des Moderamens angeordnet werden. Die Ausführung von Zahlungen über 10.000 € muss von zwei Mitgliedern des Moderamens oder von einem Mitglied des Moderamens und dem Rechner freigegeben werden.

Für regelmäßige Zahlungen wie die Gemeindezuweisungen oder die landeskirchliche Umlage sind mit den entsprechenden Unterschriften ab 2009 Daueraufträge eingerichtet.

Zahlungen per Internet-Banking werden vom Moderamensbüro als Überweisung eingestellt; die Freigabe erfolgt durch zwei Moderamensmitglieder oder ein Moderamensmitglied und den Rechner über Internet. Das Moderamen will diese Möglichkeit für Überweisungen ab 10.000 Euro in Anspruch nehmen.

Die Unterschriftenregelung für Anweisungen gilt in gleicher Weise auch für sonstige rechtsverbindliche Erklärungen und Unterschriften. Wenn die finanzielle Wirkung der Erklärung nicht beziffert werden kann, wird die Regelung für Zahlungen über 10.000 € angewendet, d.h. es ist die Unterschrift von drei Moderamensmitgliedern notwendig.